

Verhalten nach der Pockenschutzimpfung (Phase 1 und 2)

Die Pockenschutzimpfung wird mit einem „lebenden“ Impfvirus durchgeführt. Eine Übertragung des Impfvirus von der Impfstelle auf andere Körperteile oder auf andere Personen kann zu schwerwiegenden Infektionen bei Ihnen selbst oder Ihren Kontaktpersonen führen. Beachten Sie daher die folgenden Vorsichtsmaßnahmen sehr sorgfältig.

Vorsichtsmaßnahmen bis zum Abfallen des Schorfes:

- Vermeiden Sie nach Berühren der Impfwunde den Kontakt mit ihren Schleimhäuten (z.B. Mund, Geschlechtsorgane) oder ihren Augen!
- Waschen Sie sich nach Berühren der Impfwunde sofort gründlich die Hände!
- Tragen Sie Kleidung, die die Impfstelle bedeckt. Da die Reinigung der Wäsche bei mindestens 60°C, bevorzugt bei 90°C mit Vollwaschmittel erfolgen sollte, sollte die Impfstelle nur mit dafür geeigneten Textilien in Kontakt kommen.
- Vermeiden Sie das Nasswerden der Impfwunde während des Duschens oder Badens!
- Vermeiden Sie das Schwimmen!
- Vermeiden Sie, dass andere Personen, insbesondere Säuglinge, schwangere Frauen, Menschen mit Hautausschlag oder geschwächtem Abwehrsystem, in Kontakt mit der Impfwunde am Arm kommen!
- Sollte ein Verbandswechsel außerhalb von medizinischen Einrichtungen unvermeidbar sein, so entsorgen Sie das gebrauchte Verbandsmaterial in einer verschlossenen Plastiktüte mit dem Hausmüll.
- Falls Sie einen Ausschlag bekommen, sich krank fühlen oder das Bläschen innerhalb von 3 Wochen nicht abheilt: Melden Sie sich sofort bei der Stelle, bei der Sie die Impfung erhalten haben oder gehen Sie zur Abklärung der Probleme zu Ihrem Arzt/ Ihrer Ärztin!

Gehen Sie zum Nachschautermin, der in der Regel sieben bis zehn Tage nach der Impfung anberaumt wird. Eventuell ist eine Nachimpfung notwendig! Sollten Sie an einer klinischen Beobachtung teilnehmen, gelten für Sie die gesondert genannten Termine.

Die Versorgung bei Impfschäden erfolgt nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Anträge auf Anerkennung einer erlittenen Gesundheitsstörung als Impfschaden sind beim zuständigen Versorgungsamt zu stellen.